

Stand: 22.04.2024

BDA-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG für PRAXISVERTRETUNGEN

Die Haftpflichtversicherung der Anästhesistinnen und Anästhesisten, die eine *vorübergehende* Praxisvertretung übernehmen, erweist sich als problematisch: Die Haftpflichtversicherung der niedergelassenen Ärztinnen/Ärzte enthält zwar eine Vertreterklausel. Diese schützt die Praxisinhaberin/den Praxisinhaber, wenn gegen sie/ihn Schadensersatzansprüche wegen der Tätigkeit der Vertreterin/des Vertreters erhoben werden. Mitversichert ist auch die Haftung der *ständigen* Vertretung. Nicht gedeckt ist dagegen durch den Versicherungsvertrag der Praxisinhaberin/des Praxisinhabers die persönliche Haftung der *vorübergehenden* Praxisvertretung, so z.B. die Haftung auf Schmerzensgeld aus unerlaubter Handlung (§ 823 BGB)¹.

Die meisten Krankenhausärztinnen/Krankenhausärzte sind zwar über die Klinik für die dienstliche Tätigkeit versichert. Diese Haftpflichtversicherungen erstrecken sich aber i.d.R. nicht auf Praxisvertretungen. Versicherungsverträge, die Krankenhausärztinnen/Krankenhausärzte selbst abschließen, um sich hinsichtlich außerdienstlicher Tätigkeiten abzusichern, decken dagegen zum Teil auch dieses Risiko. Dies sollte im Einzelfall geprüft werden.

Um die bestehenden Unsicherheiten zu beseitigen, hat der BDA zu Gunsten seiner Mitglieder eine Haftpflichtversicherung für vorübergehende Praxisvertretungen abgeschlossen.

1. Wann tritt die Versicherung ein?

Versichert sind die Mitglieder des BDA für vorübergehende, nicht regelmäßige **Praxisvertretungen**, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es wird eine niedergelassene/ermächtigte Ärztin (Vertragsärztin) oder ein niedergelassener/ermächtigter Arzt (Vertragsarzt) der Fachrichtung Anästhesiologie, Schmerz- und Palliativmedizin vertreten und
- die Vertragsärztin/der Vertragsarzt ist wegen Krankheit, Urlaub oder Teilnahme an ärztlicher Fortbildung oder an einer Wehrübung abwesend (§ 32 Abs. 1 Ärzte-Zulassungsverordnung²) und
- die Vertretung erfolgt in der Bundesrepublik Deutschland und
- die T\u00e4tigkeit als Praxisvertreterin/Praxisvertreter wird nur vor\u00fcbergehend/gelegentlich /nicht regelm\u00e4\u00dfig (max. 66 Arbeitstage im Jahr) ausge\u00fcbt und
- die Praxisvertreterin/der Praxisvertreter ist BDA-Mitglied³.

Die BDA-Mitgliedschaft der zu vertretenden Vertragsärztinnen/Vertragsärzte ist weder ausreichend. noch erforderlich.

¹ https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__823.html

² https://www.gesetze-im-internet.de/zo-_rzte/__32.html

³ BDA-Mitgliedsantrag und -beiträge: https://www.bda.de/wir-ueber-uns/die-mitgliedschaft.html

Keine Praxisvertretung im Sinne der Versicherung liegt vor, wenn die Tätigkeit zeitgleich neben der Vertragsärztin/dem Vertragsarzt ausgeübt wird. Solche "Pseudopraxisvertretungen" sind unter Umständen auch juristisch unzulässig⁴.

Es liegt auch kein Fall der Praxisvertretung im versicherungsrechtlichen Sinn vor, wenn BDA-Mitglieder als Honorarkräfte von Krankenhäusern beauftragt werden oder in Praxen/MVZ angestelltes, ärztliches Fachpersonal vertreten. Auch die Übernahme von KV-Notdiensten/KV-Bereitschaftsdiensten ist keine Praxisvertretung im Sinne der BDA-Versicherung.⁵

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind gegenseitige Vertretungen innerhalb einer Gemeinschaftspraxis bzw. Praxisgemeinschaft. Mitglieder, die ihren Beruf als professionelle Praxisvertreterinnen/Praxisvertreter ausüben, genießen ebenfalls keinen Versicherungsschutz.

2. Welche Deckungssummen stehen zur Verfügung?

Es ist eine Deckungssumme von 15 Mio. € pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pro Schadensfall vereinbart. Für alle Schadensfälle eines Versicherungsjahres beträgt die Höchstleistung des Versicherers das Dreifache dieser Summe.

3. Ist eine eigene Haftpflichtversicherung vorleistungspflichtig?

Ja. Der Versicherungsschutz der Haftpflichtversicherung für Praxisvertretungen ist subsidiär; die Leistungen aufgrund individueller Haftpflichtversicherungsverträge, die das Mitglied selbst oder Dritte (z.B. Praxisinhaberin/Praxisinhaber) zu ihren/seinen Gunsten abgeschlossen haben, gehen dieser Gruppenversicherung vor.

4. Gilt die Haftpflichtversicherung für Praxisvertretungen auch für die Vertragsärztin/den Vertragsarzt?

Nein. Die BDA-Haftpflichtversicherung für Praxisvertretungen bietet keinen Versicherungsschutz für die zu vertretenden Vertragsärztinnen/Vertragsärzte. Wird die Vertragsärztin/der Vertragsarzt direkt von der Patientin/dem Patienten wegen angeblicher Fehlleistungen der Praxisvertreterin/des Praxisvertreters in Anspruch genommen, so ist sie/er über die eigene Berufshaftpflichtversicherung aufgrund der sog. Vertreterklausel abgesichert.

5. Wie kann man die BDA-Haftpflichtversicherung für Praxisvertretungen in Anspruch nehmen?

Um Missverständnisse und Versicherungslücken zu vermeiden, muss sich jedes Mitglied, das die Versicherung in Anspruch nehmen will, vorher schriftlich unter Angabe der Art und Dauer der Tätigkeit mit der FUNK Hospital-Versicherungsmakler GmbH in Verbindung setzen, die Sie im Auftrag des BDA berät. Der BDA stellt dafür ein Meldeformular zur Verfügung (https://www.bda.de/service-recht/versicherungsservice/berufshaftpflicht/bda-praxisvertreter-haftpflicht.html). Damit die gewünschte Deckungsbestätigung erteilt werden kann, senden Sie das Meldeformular bitte direkt an die FUNK Versicherungsmakler GmbH, s.stock@funk-gruppe.de

Korrespondenzadresse:
Ass. iur. Evelyn Weis
BDA-Versicherungsreferat
Neuwieder Straße 9, 90411 Nürnberg
Tel.: 0911 - 9 33 78 19 (Sekretariat: F. Özgün)
E-Mail: versicherung@bda-ev.de

⁴ nähere Informationen: BDAktuell JUS-Letter März 2009 - Schelling/Weis: "Höchst brisant: Der Einsatz von Pseudopraxisvertretern" = https://www.bda.de/service-recht/rechtsfragen/jusletter/themenindex.html (Stichwort: Praxisvertretung)

⁵ Diese Tätigkeit kann über den BDA-Rahmenvertrag zur Berufshaftpflichtversicherung separat versichert werden => Angebotserstellung: s.stock@funk-gruppe.de